



# **Reglement Spezialfinanzierung Liegenschaften des Finanzvermögens**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

## Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2003 folgendes Reglement

Zweck

### Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Instandhaltung und Instandsetzung und für Abschreibungen der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand wird in der Bilanzkontogruppe 293 geführt.

Einlagen in die  
Spezialfinanzierung

### Art. 2

<sup>1</sup> Als Anfangsbestand per 1.1.2021 werden 50 % der Guthaben, der am 31.12.2020 aufgelösten Spezialfinanzierungen Eigenkapital (EK) Bäuerten, eingelegt.

<sup>2</sup> Jährlich werden 40 % des Bruttomietzins-Ertrags eingelegt.

Entnahmen aus der  
Spezialfinanzierung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entnimmt der Spezialfinanzierung Mittel im Rahmen deren Zweckbestimmung, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten zum Beschluss über die Ausgaben im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement.

Verzinsung

### Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

### Art. 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2020 angenommen worden.

**Gemeindeversammlung Reichenbach**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom \_\_\_\_\_ bis und mit \_\_\_\_\_ zur  
Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reichenbach im Kandertal öffentlich aufgelegt. Er gab die  
Auflage im Anzeiger Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bekannt.

Reichenbach, \_\_\_\_\_

**Der Gemeindeschreiber:**

Simon Hari